

Satzung über die Hausnummerierung

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Pfeffenhausen folgende

Satzung

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Der Markt teilt die Hausnummern zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich vom Markt auf Kosten des Eigentümers beschafft.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Bereitstellung der Hausnummer auf seine Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechend Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer erhält der Eigentümer die Aufforderung des Marktes, die Hausnummer zu erneuern. § 2 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Im übrigen finden §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 14.06.1982 außer Kraft.

Pfeffenhausen, **18.07.2005**

Markt Pfeffenhausen


Arno Wolf
1. Bürgermeister

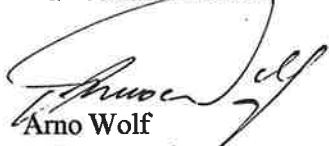


Amtliche Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde am 19.07.2005 im Rathaus Pfeffenhausen, Zimmer-Nr. 1.6 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.07.2005 angeheftet und am 12.08.2005 wieder abgenommen.

Pfeffenhausen, 15.09.2005

Markt Pfeffenhausen


Arno Wolf
1. Bürgermeister

